## Inhaltsverzeichnis

GRUNDSÄTZE ÜBER DIE REGELUNG DER VERWALTUNGSBEZIEHUNGEN	
ZWISCHEN DER STADT METZINGEN UND DEN STADTWERKEN METZINGEN	

§ 1 Anschluss- und Versorgungspflicht	2
§ 2 Grundstücksbenutzung	2
§ 3 Planung, Bau und Unterhaltung von Versorgungsanlagen in stadte	igenen
Grundstücken	3
§ 4 Änderung von Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt	3
§ 5 Abgaben an die Stadtverwaltung Metzingen	4
§ 6 Tarifnachlass gegenüber der Stadt	5
§ 7 Abwasserinkasso	5
§ 8 Inkrafttreten	5

2009 Seite 1/5

# Grundsätze über die Regelung der Verwaltungsbeziehungen zwischen der Stadt Metzingen und den Stadtwerken Metzingen

In der Vereinbarung wird die Stadt Metzingen (als Träger des Versorgungsbetriebs) im Folgenden "**Stadt**" genannt. Die Stadtwerke Metzingen (als Eigenbetrieb der Stadt Metzingen) werden im Folgenden "**Stadtwerke**" genannt.

#### § 1 Anschluss- und Versorgungspflicht

- (1) Die Stadtwerke versorgen das jetzige Gebiet der Stadt mit leitungsgebundenem Gas und Wasser für private, gewerbliche, landwirtschaftliche, industrielle und sonstige Verwendungszwecke auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, den allgemeinen Versorgungsbedingungen für Gas (AVBGasV) und der Wasserversorgungssatzung der Stadt (WVS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadtwerke werden bei entsprechenden Abnahmeverhältnissen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten Sonderabnehmer nach Maßgabe von im Einzelfall abzuschließenden Sonderverträgen versorgen.
- (3) Die Stadtwerke werden die Führung der Versorgungsleitungen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Wirtschaftlichkeit planen, ausführen und dauernd in betriebsfähigem und betriebssicherem Zustand halten.

#### § 2 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Grundstücke des öffentlichen Verkehrsraumes wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die der Stadt gehören oder über die die Stadt verfügt, für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Gas- und Wasserversorgungsanlagen zu benutzen.
  - Zu den Gas- und Wasserversorgungsanlagen gehören außer den Verteilungsanlagen auch Hilfseinrichtungen wie Fernmelde- und Signalkabel, Absperreinrichtungen, Schächte, Hinweisschilder sowie Einrichtungen zur Speicherung und Druckregelung von Gas und Wasser.
- (2) Die Stadt gestattet den Stadtwerken grundsätzlich auch die Benutzung der im Stadteigentum stehenden nichtöffentlichen Grundstücke und Gebäude, soweit dies mit dem Hauptzweck eines Grundstücks oder Gebäudes und mit den sonstigen Interessen der Stadt vereinbar, sowie zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der Stadtwerke - insbesondere zu der Unterbringung der Reglerstationen und Einrichtungen zur Speicherung - erforderlich ist. Die Benutzung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Stadt.
- (3) Bevor die Stadt ein Grundstück, auf dem sich Versorgungsanlagen der Stadtwerke befinden, veräußert, wird sie diesen zur Sicherung der Benutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen. Die durch die Bestellung entstehenden Kosten sind von den Stadtwerken zu tragen.

Seite 2/5 2009

# § 3 Planung, Bau und Unterhaltung von Versorgungsanlagen in stadteigenen Grundstücken

- (1) Versorgungsanlagen der Stadtwerke in stadteigenen Grundstücken sind im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem das Grundstück dient oder künftig zu dienen bestimmt ist, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordern.
- (2) Die Stadt wird aus versorgungs- und leitungstechnischen Gründen die Stadtwerke über eingegangene Baugesuche informieren und an der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) rechtzeitig beteiligen.
- (3) Die Baumaßnahmen der Stadtwerke sind mit den von der Stadt oder von anderen Versorgungsträgern geplanten Baumaßnahmen abzustimmen, damit der öffentliche Verkehrsraum so gering wie möglich beeinträchtigt und die Interessen aller Beteiligten gewahrt werden.
- (4) Die Stadtwerke sind verpflichtet, nach Beendigung der Bauarbeiten die benutzten Teile der öffentlichen Straßen, sonstige Grundstücke und Gebäude auf ihre Kosten wieder in einen einwandfreien, mit der früheren Oberflächenbeschaffenheit und Tragfähigkeit gleichwertigen Zustand zu versetzen. Hierfür leisten die Stadtwerke die Gewähr nach Maßgabe der Fristen, die von der Stadt in ihren Bauverträgen für Straßenbauarbeiten jeweils verlangt werden. Die Stadt wird den Stadtwerken Fristverlängerungen rechtzeitig mitteilen. Kommen die Stadtwerke diesen Verpflichtungen nicht vollständig nach, so hat die Stadt, falls die Stadtwerke einer schriftlichen Aufforderung der Stadt in angemessener Frist nicht Folge geleistet haben, das Recht, die Arbeiten auf Kosten der Stadtwerke ausführen zu lassen.
- (5) Bei gemeinsamen Bauvorhaben der Stadtwerke und der Stadt werden die Kosten verursachungsgerecht aufgeteilt.

### § 4 Änderung von Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt

- (1) Die Stadt wird die Stadtwerke über alle Änderungen ihrer Grundstücke, die möglicherweise Änderungen von Versorgungsanlagen der Stadtwerke nach sich ziehen, rechtzeitig informieren und sie zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern, damit die Änderungen auf das im öffentlichen Interesse unumgängliche Maß beschränkt werden können.
- (2) Auf Verlangen der Stadt sind die Stadtwerke verpflichtet, auf ihre Kosten die Änderung oder Entfernung einer auf stadteigenen Grundstücken (§ 2 Absätze 1 und 2) bestehenden Versorgungsanlage vorzunehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse (z. B. Straßenverlegungen) erforderlich ist.
- (3) Soweit die Stadt oder die Stadtwerke für Veränderungen am öffentlichen Verkehrsraum Zuschüsse von Dritten zur Deckung der Aufwendungen beantragen oder Dritten solche Kosten auferlegen können, sind sie verpflichtet, dies zu tun.

2009 Seite 3/5

#### § 5 Abgaben an die Stadtverwaltung Metzingen

(1) Die Stadtwerke verpflichten sich, der Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte eine jährliche Konzessionsabgabe in der nach Preis- und Steuerrecht maximal zulässigen Höhe zu entrichten.

Vorbehaltlich dieser steuerrechtlichen Bestimmungen beträgt diese:

#### in der Gasversorgung:

- a) Belieferung von Tarifkunden:
  - 0.51 Ct./kWh für Kochen und Warmwasser
  - 0,22 Ct./kWh für sonstige Tariflieferungen
- b) Belieferung von Sondervertragskunden:
  - 0,03 Ct./kWh bis zu einem Jahresverbrauch von 5 Millionen Kilowattstunden je Abnehmer
  - 0,00 Ct./kWh für Kunden, die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen

Tarifkunden nach Ziffer a) sind alle Kunden, die an ihrem Gashausanschluss eine Anlage mit einer installierten Leistung von weniger als 30 Kilowatt (kW) angeschlossen haben. Sondervertragskunden nach Ziffer b) sind alle übrigen Kunden.

Belieferungen im Sinne der Buchstaben a) und b) sind ausdrücklich alle Belieferungen von Letztverbrauchern. Darin enthalten sind die sogenannten Durchleitungsfälle, bei denen Fremdlieferanten Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Metzingen beliefern.

#### in der Wasserversorgung:

- a) 10 % der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen (Wasserlieferungen), die an letzte Verbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Allgemeine Tarifabnehmer)
- b) 1,5 % der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen (Wasserlieferungen), die an letzte Verbraucher nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderabnehmer).

#### in der Wärmeversorgung:

- a) 10 % der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen (Wärmelieferungen), die an letzte Verbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Allgemeine Tarifabnehmer)
- b) 1,5 % der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen (Wärmelieferungen), die an letzte Verbraucher nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderabnehmer).

Seite 4/5 2009

#### § 6 Tarifnachlass gegenüber der Stadt

Für Erdgaslieferungen gewähren die Stadtwerke Metzingen der Stadt für deren Bedarf, soweit die Belieferungen aus dem Niederdrucknetz erfolgen, einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte.

Für sonstige Lieferungen gewähren die Stadtwerke der Stadt für deren Bedarf, soweit er nach den allgemeinen Tarifpreisen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10 % oder in der preis- und steuerrechtlich jeweils zulässigen Höhe.

#### § 7 Abwasserinkasso

Die Stadtwerke erheben zusammen mit der Wasserverbrauchsabrechnung Abwassergebühren für die Stadt. Zum Ausgleich ihrer Leistungen erhalten die Stadtwerke ein angemessenes Entgelt, das nach den für die Abrechnung entstandenen Kosten bemessen wird.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab 01.01.1994 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 24.09.2009 rückwirkend zum 01.01.2006.

2009 Seite 5/5